

Comité-Bericht

über die Bitte der Gemeindeparzelle Muntlix um Ordnung der Konkurrenz zur Verwahrung des Frödisch- und Fruszaches.

Hoher Landtag!

Die Lage zwischen den zwei Wildbächen Frödisch und Frusz erteilte der Gemeinde Zwischenwasser nicht nur ihren Namen, sondern verurtheilte ihr und besonders ihrer Parzelle Muntlix auch von jeher große Wuhrbauten.

Diesfalls wurde gemäß eines nur in einfacher Abschrift vorfindigen Protokolls Extrakts am 3. Juli 1664 erkannt:

„daß die 3 Bergparzellen Batschuns, Buchenbrunn und Dafins der Parzelle Muntlix diejenigen Wuhrunge, welche die Nothdurft jetzt (1664) und künftig von Neuem zu machen erfordert, machen zu helfen, Muntlix aber selbe ohne Beihilfe der 3 Bergparzellen zu erhalten, sowie auch die Dämme allein zu machen schuldig sei“

Im Jahre 1813 wurde von beiden Theilen dieses als Urtheil und als Uebung für richtig anerkannt und in Folge dessen die Vereinbarung getroffen, daß Batschuns und Buchenbrunn zur Herstellung der nothwendigen Wuhrunge mit nach Maßgabe der Familien zu leistenden Frohndiensten verpflichtet sei.

Die Inangriffnahme der allmählichen Umänderung der bisherigen Holzwuhrung in eine Steinwuhrung führte aber in neuerer Zeit wieder zu Streitigkeiten über die bezügliche Konkurrenzpflicht, welche mit Erkenntniß des Bezirksamtes Feldkirch ddo. 4. August 1865 (bestätigt von der Statthalterei am 20. Oktober 1867 und vom Ministerium des Innern am 18. April d. Js.) dahin entschieden wurden, daß mit Rücksicht auf die geänderten thatsächlichen Verhältnisse, namentlich des Verhältnisses der Kosten der Herstellung zu denen der Erhaltung der Wuhrung die Konkurrenz zu den Wasserschuhbauten am Frusz- und Frödischbache in der Gemeinde Zwischenwasser nach der allerhöchsten Entschließung vom 30. Oktober 1830 zu ermitteln, daher alle Interessenten nach dem Verhältnisse des durch den Bau zu schaffenden Nutzen oder abzuwendenden Schadens zu den Kosten einzubeziehen seien.

Bei diesem möglichst einfach und gründlich dargestellten Sachverhalte macht nun die Parzelle Muntlix die vorliegende Vorstellung mit der Bitte:

„um Anordnung einer gerechteren Vertheilung der Wuhrlast.“

Das Komite hält dafür, daß der hohe Landtag angesichts der bestehenden Gesetze offenbar keine Kompetenz hat, eine solche Anordnung zu treffen, glaubt aber übrigens auch, daß die Parzelle Muntlix nicht einmal eine gegründete Veranlassung hat, sich über eine Ungerechtigkeit in Vertheilung der fraglichen Wuhrlast zu beklagen, indem durch jene politische Entscheidung resp. durch Anwendung des Wasserbau-Normales vom Jahre 1830 die allenfälligen sich auf Verträge, rechtliche Urtheile oder Erstzung gründenden Rechte dieser Parzelle ganz unberührt bleiben, und sie selbe also immerhin noch auf dem Rechtswege zur Geltung bringen kann. Hatte die Gemeinde Zwischenwasser oder deren Parzellen Watschuns, Buchenbrunn und Dafins je eine rechtliche Verpflichtung, zur Herstellung der nothwendigen Neubauten bezüglich jener Wuhrlungen beizutragen, so ist sie durch Einführung des Wasserbau-Normales vom Jahre 1830 nicht erloschen und könnte höchstens noch die Frage entstehen: ob und allenfalls in welchem Maße die Gemeinde auch noch zu den aus der Anwendung von Stein statt des Holzes bei neuen Wuhrlungen entspringenden Mehrkosten zu konkurriren habe, deren Entscheidung bei Ermessung der Nützlichkeit des Baues den Sachverständigen anheim fallen dürfte.

Deßhalb stellt das Komite den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen:

„Hochderselbe halte sich nicht für kompetent, eine Aenderung der vom I. I. Bezirksamte Feldkirch mit Erkenntniß vom 4. August 1865 bezüglich der Wasserschußbauten am Fruch- und Fröbischbache ausgesprochene Konkurrenzpflicht anzuordnen.“

B r e g e n z, den 1. September 1868.

J. G. Lins,
Obmann.
Dr. Sidl.
Berichterstatter.

